

BGer 8C 356/2016 vom 7. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_356_2016

FR: TF 8C 356/2016 du 7 juin 2016

IT: TF 8C 356/2016 del 7 giugno 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 07.06.2016 8C 356/2016 (8C_356/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 07.06.2016 8C 356/2016
(8C_356/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
07.06.2016 8C 356/2016 (8C_356/2016)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_356/2016
Urteil vom 7. Juni 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Unia Arbeitslosenkasse, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
25. April 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 18. Mai 2016 gegen den Beschluss
des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 25. April 2016, in Erwägung, dass
ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren
Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist,
inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Vorinstanz auf die vom
Beschwerdeführer bei ihrer erhobenen Beschwerde gegen die Verfügung der
Arbeitslosenkasse vom 15. März 2016 mit der Begründung nicht eingetreten ist, dagegen
müsse - wie in der dort angebrachten Rechtsmittelbelehrung zutreffend angegeben -
zunächst bei der Kasse Einsprache erhoben werden; erst gegen Einspracheentscheide könne
das kantonale Gericht angerufen werden, dass der Rechtsmitteleinleger darauf nicht
ansatzweise eingeht, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b
BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass die Gerichtskosten, wie in der jeweils
letzten Erwägung der den Beschwerdeführer betreffenden Urteile 8C_813/2015 und
8C_814/2015 vom 24. November 2015 in Aussicht gestellt, in Anwendung von Art. 66
Abs. 1 Satz1 BGG dem Versicherten als unterliegende Partei auferlegt werden, erkennt der
Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr.
200.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Staatssekretariat für Wirtschaft
(SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Juni 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen
Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der
Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.